

Für unsere Mandanten

Informationen zur Corona-Überbrückungshilfe III



In Kürze wird die Beantragung der **Corona-Überbrückungshilfe III** möglich, weshalb wir nachfolgend die wichtigsten Informationen für Sie hierzu zusammengestellt haben.

1. Vereinfachung der Überbrückungshilfe III

- Die bisher vorgesehenen unterschiedlichen Zugangswege zur Überbrückungshilfe III werden vereinfacht. Antragsberechtigt sind folgende Unternehmen:
- **Umsatzeinbruch in einem Monat von mind. 30,0 v.H. im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019**

Sie können die Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen. Ein darüberhinausgehender Nachweis hierfür entfällt.

- Förderzeitraum: **November 2020 bis Juni 2021**
- Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem **Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro** in Deutschland. Damit haben auch größere mittelständische Unternehmen Zugang zu dieser Hilfe, was insbesondere auch im Einzelhandel wichtig ist.
- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen!

Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, sind deshalb für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt - Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.



Unternehmen müssen Anträge, wie bisher, elektronisch **durch prüfende Dritte** (d.h. Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte Buchprüfer/innen und/oder Rechtsanwälte/innen) über die Überbrückungshilfe-Plattform stellen (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

2. Erhöhung der monatlichen Maximalbeträge und der Abschläge

- Die monatlichen Höchstbeträge werden deutlich erhöht und vereinheitlicht. Unternehmen können **bis zu 1,5 Millionen Euro Überbrückungshilfe pro Monat** erhalten (statt bisher 200.000 bzw. 500.000 Euro). Allerdings gelten die **Obergrenzen des europäischen Beihilferechts**. Nach den Beihilfavorschriften sind derzeit insgesamt **maximal 4 Millionen Euro** an staatlichen Hilfen pro Unternehmen über die Kleinbeihilfe- und Fixkostenregelung möglich.
- Die **Antragsteller können wählen**, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Überbrückungshilfe III beantragen.
 - Wenn dies auf Basis der **Bundesregelung Fixkostenhilfe** geschieht (Zuschusshöhe 1,0 bis 4,0 Millionen Euro), ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende **Verluste nachgewiesen** werden müssen. Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70,0 bzw. 90,0 v.H. der ungedeckten Fixkosten möglich.
 - Bei **staatlichen Zuschüssen** von insgesamt **bis zu 1,0 Millionen Euro** kann die **Kleinbeihilfenregelung** genutzt werden **ohne den Nachweis** von Verlusten.

→ **Das ist ein wichtiger Unterschied zur Überbrückungshilfe II, die allein auf der Fixkostenregelung basiert.**

- Der **Höchstbetrag der Abschlagszahlungen wird auf 100.000 Euro angehoben**, um Unternehmen schnell und effektiv helfen zu können.

→ Erste Abschlagszahlungen sind im Februar zu erwarten, die endgültige Bescheidung durch die Länder ab März.

3. Fixkostenerstattung abhängig vom Umsatzrückgang

- Die **Höhe der Zuschüsse orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019** und ist wie folgt gestaffelt:

Umsatzrückgang von 30 bis 50%	→	Erstattung: 40% der förderfähigen Fixkosten
Umsatzrückgang von 50 bis 70%	→	Erstattung: 60% der förderfähigen Fixkosten
Umsatzrückgang von mehr als 70%	→	Erstattung: 90% der förderfähigen Fixkosten

- Um ein unbürokratisches und möglichst einfaches Verfahren zu gewährleisten, gibt es einen Musterkatalog fixer Kosten, die berücksichtigt werden können:
 - Mieten und Pachten
 - Grundsteuern
 - Versicherungen
 - Abonnements und andere feste Ausgaben
 - Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen
 - Zinsaufwendungen
 - **Neu:** Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50,0 v.H. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
 - Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, etc.
 - Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind → pauschal mit 20,0 v.H. der Fixkosten
 - **Neu:** bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten (z.B. Sanierung von Toilettenanlagen)
 - **Neu:** Investitionen in Digitalisierung

Für beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten berücksichtigt, die außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind. Konkret werden entsprechende Kosten für bauliche Maßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Für Digitalinvestitionen können einmalig bis zu 20.000 Euro gefördert werden.

- Für die besonders von der Krise betroffenen Branchen wie Reisebüros und Reiseveranstalter, die Kultur und Veranstaltungswirtschaft, den Einzelhandel, die Pyrotechnikbranche und für Soloselbstständige gibt es weitere Möglichkeiten.

4. Anpassung der Überbrückungshilfe an die Bedürfnisse des Einzelhandels

- Da die Corona-Pandemie die Existenz vieler Einzelhändler in den Innenstädten bedroht, werden nun auch besondere Regeln für diese Branche geschaffen. Einzelhändler sollen nicht auf den **Kosten für Saisonware** sitzenbleiben, die aufgrund der angeordneten Geschäftsschließung **nicht mehr oder nur mit erheblichen Wertverlusten** verkauft werden konnte. **Das betrifft zum Beispiel Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung sowie verderbliche Ware.**
- Einzelhändler können daher unter bestimmten Voraussetzungen ihre **Abschreibungen auf das Umlaufvermögen bei den Fixkosten berücksichtigen**. Diese **Warenabschreibungen können zu 100,0 v.H. als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden**.
- Die Regelung betrifft Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegender Ware (d.h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021), die **im Jahr 2020 eingekauft** wurden.
- Die Warenwertabschreibung errechnet sich aus der **Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware**. Sonstiger Aufwand, wie Einkaufs- und Verkaufsaufwand, bleibt dabei unberücksichtigt.



Voraussetzung ist, dass das Unternehmen im Jahr 2019 aus seiner regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn und im Jahr 2020 einen Verlust erwirtschaftet hat und direkt von Schließungsanordnungen betroffen ist.

- ➔ Für Unternehmen, die erst 2020 gegründet wurden, gelten Sonderregeln.
- Die Unternehmen haben **Dokumentations- und Nachweispflichten** für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen. Insbesondere

müssen sie für die Schlussabrechnung **Inventurbewertungen** oder andere **stichhaltige Belege** für den Warenbestand und seine Veränderungen vorlegen. Eine **eidesstattliche Versicherung und eine Bestätigung durch den prüfenden Dritten** zu den Angaben ist vorzulegen.

5. Verbesserung für Soloselbstständige durch „Neustarthilfe“

- **Soloselbstständige** können im Rahmen der Überbrückungshilfe III statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine **einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“)** ansetzen.
- Die Neustarthilfe steht Soloselbstständigen zu, die ihr **Einkommen im Jahr 2019 zu mind. 51,0 v.H. aus ihrer selbstständigen Tätigkeit** erzielt haben.
- Auch sog. **unständig Beschäftigte** können die Neustarthilfe beantragen. Damit helfen wir insbesondere Schauspielerinnen und Schauspielern, die häufig sowohl Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit als auch aus unständiger Beschäftigung beziehen. **Einkünfte aus unständiger Beschäftigung werden insoweit den Umsätzen aus Soloselbstständigkeit gleichgestellt**.
- Die volle Betriebskostenpauschale erhält, wessen **Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021** im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 **um 60,0 v.H. oder mehr zurückgegangen** ist.
- Die Bedingungen der einmaligen Betriebskostenpauschale werden deutlich verbessert. Sie wird auf **50,0 v.H. des Referenzumsatzes** verdoppelt; bisher waren 25,0 v.H. vorgesehen. Der **Referenzumsatz beträgt im Regelfall 50,0 v.H. des Gesamtumsatzes 2019**. Damit beträgt die **Betriebskostenpauschale normalerweise 25,0 v.H. des Jahresumsatzes 2019**. Für Antragstellende, die ihre selbstständige Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln. Die **maximale Höhe beträgt 7.500 Euro**; bisher waren 5.000 Euro vorgesehen.

Beispiel: Bei einem Umsatz von 20.000 Euro (Durchschnittsumsatz in der Künstlersozialkasse) werden also 5.000 Euro Neustarthilfe gezahlt (50,0 v.H. des Referenzumsatzes für 6 Monate 2019 = 10.000 Euro).

- Die Betriebskostenpauschale wird **zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss** ausbezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 noch nicht feststehen.



Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40,0 v.H. des 6-monatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

- Der Zuschuss zu den Betriebskosten ist aufgrund seines betrieblichen Charakters **nicht auf Leistungen der Grundsicherung** anzurechnen. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er **keine Berücksichtigung**.
- Es handelt sich – wie die anderen Zuwendungen der Überbrückungshilfe – um einen **steuerbaren Zuschuss**.



Soloselbstständige, die Neustarthilfe beantragen, können Anträge direkt selbst stellen (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) und dazu das von der Steuererklärung bekannte **ELSTER-Zertifikat nutzen.**

Haben Sie Fragen zu diesem Thema, dann kommen Sie jederzeit gerne auf uns zu.

Mit freundlicher Empfehlung

Ihr Berater-Team

RINNINGER & PARTNER mbB

Kontakt-Box:

RINNINGER & PARTNER mbB
Steuerberater und Rechtsanwalt

Lindauer Straße 57
88316 Isny im Allgäu

Telefon: +49 7562 9716 0
Telefax: +49 7562 9716 97

mail@rinninger-partner.de



NEWS – NEWS - NEWS – für Hotellerie & Gastronomie

→ **Tourismusfinanzierung Plus der L-Bank (Partner der KfW):**

<https://www.l-bank.de/produkte/wirtschaftsfoerderung/tourismusfinanzierung.html>